

Öffnungszeiten:

Mo.: 8 – 12 Uhr und 14 - 18 Uhr; Di. - Fr.: 8 - 12Uhr



Hinweise zum Personalausweis:

- Im November 2010 wurde der neue Personalausweis in Scheckkartengröße eingeführt. Durch die Integration eines Computerchips ist es nun möglich, sich auch in der Online-Welt auszuweisen. Die Online-Funktion kann ab dem 16. Lebensjahr genutzt werden. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auch unter www.personalausweisportal.de

Alle vor dem 01.11.2010 ausgestellten Personalausweise behalten Ihre Gültigkeit bis zum Ablauf.

- Ab dem 16. Lebensjahr sind deutsche Staatsangehörige verpflichtet, einen gültigen Personalausweis zu besitzen um sich auf Verlangen auszuweisen zu können. Dies gilt nicht für Personen, die im Besitz eines gültigen Reisepasses sind.

Voraussetzung:

- **Die persönliche Vorsprache des Antragstellers (auch des Kindes) ist bei Antragstellung zwingend erforderlich. Kinder ab dem ab dem 10. Lebensjahr müssen eine Unterschrift leisten.**

Vorläufiger Personalausweis:

- In dringenden Fällen kann man sich einen vorläufigen Personalausweis mit einer Gültigkeit von drei Monaten sofort ausstellen lassen. Die Antragstellung ist **nur** in Verbindung mit der Beantragung eines neuen Personalausweises möglich.

Gültigkeit:

- Die Gültigkeitsdauer unter dem 24. Lebensjahr beträgt sechs Jahre, ab dem 24. Lebensjahr zehn Jahre. Es ist **keine** Verlängerung des Personalausweises möglich.

Kosten: (ec-Kartenzahlung möglich)

- | | |
|---|-----------|
| • Vor Vollendung des 24. Lebensjahres | 22,80 € |
| • Nach Vollendung des 24. Lebensjahres | 28,80-- € |
| • Vorläufiger Personalausweis (3 Monate gültig) | 10,-- € |
| • Online-Funktion (nachträgliche Aktivierung) | 6,-- € |
| • Änderung der PIN im Passamt | 6,-- € |

(z. B. nach dreimalige Falscheingabe oder PIN vergessen)

- Die erstmalige Aktivierung der Online-Funktion bei Ausgabe des Personalausweises oder bei Vollendung des 16. Lebensjahres ist gebührenfrei. Die Deaktivierung der Online-Funktion sowie das Sperren der Online-Funktion im Verlustfall sind ebenfalls gebührenfrei.

Erforderliche Unterlagen:

- Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde (oder Familienstammbuch)
- Ein aktuelles biometrisches Passfoto

- Bisheriger Personalausweis, Kinderreisepass bzw. Reisepass
- **Bei Minderjährigen unter 16 Jahren ist zusätzlich erforderlich:**
 - Zustimmungserklärung (grds.) beider Eltern
 - Personalausweis oder Reisepass des/der Sorgeberechtigten
- In Ausnahmefällen – gerade wenn Sie vorher noch kein Dokument bei der Stadt Germering beantragt haben - sind bei Antragstellung weitere Unterlagen (wie z.B. Nachweise über die deutsche Staatsangehörigkeit oder Sorgerechtsbeschlüsse bei Kindern und Jugendlichen) vorzulegen.

Weitere Hinweise:

- Bei Kindern aus getrennter oder geschiedener Ehe, bei denen in der Regel die gemeinsame, elterliche Sorge bei beiden Eltern bestehen bleibt, kann nur derjenige Elternteil den Kinderreisepass beantragen, bei dem das Kind länger als 6 Monate mit Hauptwohnung gemeldet ist und kein Nebenwohnsitz bei dem anderen Elternteil besteht. Nach dieser Frist und nach Prüfung der Meldeverhältnisse ist davon auszugehen, dass der andere Elternteil der Aufenthaltsbestimmung zustimmt.
- Bei Kindern unverheirateter Mütter, die keine Erklärung zur gemeinsamen Sorge abgegeben haben, hat die Mutter das alleinige Sorgerecht.
- Mit schriftlicher Zustimmung kann auch nur ein Elternteil den Kinderreisepass beantragen. Dazu benötigen wir eine schriftliche „Zustimmungserklärung“ und beide Ausweise der Eltern zur Unterschriftskontrolle.
- Die „Zustimmungserklärung für Kinder und Jugendliche (2-seitig)“ finden Sie unter der Rubrik „Formulare“ unter www.germering.de

Namensänderung:

- Eine Namensänderung (z. B. durch Eheschließung oder Namenserteilung) führt automatisch zur Ungültigkeit des Personalausweises. Unter Vorlage einer neuen Geburts- oder Heiratsurkunde kann ein neuer Personalausweis erstellt werden. Auch hierzu ist wieder ein neues, aktuelles Lichtbild erforderlich.

Besonderheiten:

- Einzelheiten zu Einreise- und Visabestimmungen finden Sie unter www.auswaertiges-amt.de
- Die Foto-Mustertafel ist unter www.bundesdruckerei.de einzusehen.

Abholung:

Die Abholung des Personalausweises bei Volljährigen kann auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person erfolgen. Eine Vollmacht finden Sie unter der Rubrik „Formulare“ unter www.germering.de

Bei Minderjährigen (unter 16 Jahren) erfolgt die Aushändigung des Personalausweises nur an einen Erziehungsberechtigten. Eltern von Jugendlichen über 16 Jahren, können den Personalausweis ihrer Kinder nur noch mit Vollmacht abholen.

Bitte holen Sie Ihren Personalausweis ab, nachdem Sie Ihren **PIN-Brief** von der Bundesdruckerei erhalten haben. Jugendliche, die am Tag der Antragstellung unter 15 Jahre und neun Monate alt sind, erhalten **keinen** PIN-Brief.